

# Schutz der Weißstörche vor Feuerwerken

Das Abbrennen von Feuerwerken in unmittelbarer Umgebung von Storchenhorsten kann dazu führen, dass die Altvögel panikartig das Gelege oder die Jungvögel verlassen.

*Im Umkreis von 1.000 Metern bei besetzten Neststandorten des Weißstorches ist das Abbrennen von Feuerwerken während der Brutzeit vom 15. Februar bis 15. September untersagt.*

## Verbreitung und Bestand

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) gehörte einst zu den weitverbreiteten Brutvögeln des europäischen Tieflands. Jahrhunderte lang war er auch in vielen deutschen Dörfern zu Hause. Heute ist der Bestand stark zurück gegangen. Man schätzt, dass weltweit ca. 230.000 Brutpaare existieren. In Deutschland ist der Weißstorch stark gefährdet. 1934 zählte man in Deutschland noch 9.000 Brutpaare, 1994 etwa nur noch 4.000. In Sachsen existieren derzeit noch ca. 440 Horstpaare.

## Abbrennen von Feuerwerk – Stress für den Weißstorch

Obwohl im Freistaat Sachsen alle Storchenhorste betreut und überwacht werden, sind in den letzten Jahren immer wieder Brutauffälle zu beobachten gewesen. Diese sind nicht nur auf das schlechte Nahrungsangebot zurück zu führen, sondern werden auch verursacht durch das Abbrennen von Feuerwerken in Horstnähe.

## Feuerwerke während der Brutzeit untersagt

Die Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes sind die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Störche.

Im Interesse des Weißstorchschutzes ist deshalb das Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe von Storchenhorsten (Radius 1 km) während der Brutzeit zu unterlassen.

## Rechtsgrundlage

Gemäß § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes (1. SprengV) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht verwendet werden, es sei denn, es liegt nach § 24 Abs. 1 1. SprengV aus begründetem Anlass eine Ausnahme vor.

*Diese Ausnahmegenehmigung wird nach Antragstellung im einzelnen Fall durch die Ortspolizeibehörde geprüft. In der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis zum 30. September ist dazu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.*

In Ottendorf-Okrilla sind 3 Standorte vorhanden:

1. Horst an der Röderaue / Radeburger Straße
2. Horst an der Lomnitzer Straße (ehemaliges Ferienlager)
3. Horst an der Ochsenbude / Lausaer Straße im OT Grünberg

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen. Es besteht zudem ein Störungsverbot für streng geschützte Tiere und Europäische Vogelarten.

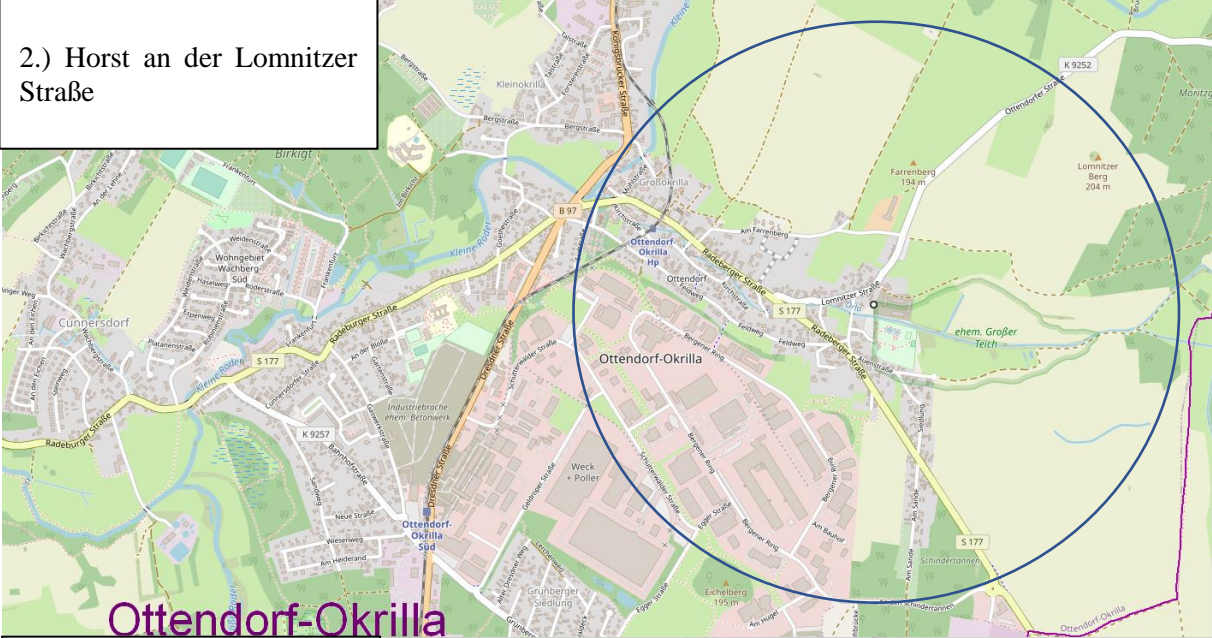
Die erhebliche Störung von Weißstörchen während der Brutzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Es ist deshalb ratsam, wenn jemand ein Feuerwerk in der Nähe von Storchenhorsten plant, sich vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

# Schutz der Weißstörche vor Feuerwerken

1.) Horst an der Röderaue / Radeburger Straße



2.) Horst an der Lomnitzer Straße



3.) Horst an der Ochsenbude

